

25 Jahre einig Vaterland:

# Echte Wiedervereinigung oder Fass ohne Boden?

Liebe Leserinnen, liebe Leser, wir haben es schon lange gewusst: Das Zusammenleben der Deutschen ist auch noch nach 25 Jahren längst noch kein vollkommenes Einheitskonstrukt. Aber doch für alle sichtbar ein Erfolgsmodell!

Besonders in den ersten zehn Jahren nach 1990 wurde besonders im Westen darüber gestritten, ob man die Kosten der Wiedervereinigung überhaupt verkraften kann. Heute wissen beide Seiten: Es hat sich für alle Deutschen gelohnt, ob Ost oder West. So rechnete uns die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vor, dass bislang etwa 1.500 Milliarden in den Osten transferiert wurden. Dafür wurden im Osten Straßen erneuert, die Infrastruktur modernisiert, ganze Stadtbilder neu gestaltet und vor allem die Renten sowie das Arbeitslosengeld bereitgestellt.

Das alles hätte das konkurrierende Staatssystem der ehemaligen DDR nicht mehr bewältigen können. Vergleichen wir heute die städtischen Strukturen der Städte z. B. Stralsund, Rostock, Wismar, Schw-

erin, Neubrandenburg sowie andere, wird besonders uns Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümern klar, dass aus den ehemals städtischen Ruinenzonen des Sozialismus inzwischen vitale, lebenswerte und moderne Städte entwickelt wurden. Scharen von Menschen aus Deutschland und der Welt besuchen uns im Nordosten, der Tourismus boomt und die Bewohner des Landes finden ein Lebens- und Wohnungsangebot vor, das vergleichbar mit vielen anderen Regionen dieser Welt als „traumhaft“ bezeichnet werden kann.

Doch es ist keinesfalls so, dass dies alles der „reiche Westen“ bezahlt hat. Die meisten unserer Menschen in Mecklenburg-Vorpommern haben dafür im Land – ob als private Eigentümer oder als Pendler auf Bundesebene geschuftet

und eine beachtliche Menge Steuern bezahlt. Sie alle können mit Recht stolz auf Erreichtes sein!

Einen erheblichen Aderlass musste der Osten außerdem hinnehmen, weil seit der Wende ein Großteil unserer bestens ausgebildeten Fachleute in die Regionen Deutschlands abwanderten, wo sie am Arbeitsplatz mehr Lohn und im Umfeld eine höhere Lebensqualität hatten. Über zwei Millionen „Ossis“ waren nach 1990 als Arbeitskräfte im Westen hoch begehrt, halfen dabei in Unternehmen mit, die Auslastung zu steigern, deren Produktivität zu erhöhen sowie die Exportraten anzuheben. Von all diesen ehemaligen „Ossis“ wurden Steuern und Sozialbeiträge zwar im Westen entrichtet, nicht aber dem Osten zugerechnet. Ungezählt sind auch die Summen der Gelder, die in den Verwaltungen des Ostens für Gehälter von Westbeamten und leitenden Angestellten nicht nur im Rahmen von „Buschzulagen“ gezahlt wurden.

Ganz erheblich wurde in der Wirtschaft nach der Wiedervereinigung die oft recht marode Konkurrenz im Osten „plattgemacht“ und die Konjunktur im Westen – nicht nur durch Absatz im Osten – erheblich angekurbelt. Betriebe, die durch die Treuhand abgewickelt wurden, hat meist der Westen sehr günstig erworben. Mittels der nachfolgenden massiven Abwicklung von Arbeitsplätzen im Osten und dessen förmliche Überschwemmung mit allerlei Westprodukten erzielten die uns allen bekannten Konzerne und Unternehmen erhebliche Einnahmen. Gern wurden Gewinne abgeschöpft und bedenkenlos eingesackt, dennoch Witze über die „Unkenntnisse zur Marktwirtschaft“ sowie die „un glaubliche Gutgläu-

bigkeit“ der Ostbewohner gerissen.

Alles in allem wurden seit der Vereinigung wohl rund 1,5 Billionen Euro für Ostdeutschland bereitgestellt. Davon wurden im letzten Vierteljahrhundert laut Statistik über 1,3 Billionen (Stand 2014) bereits in Ostdeutschland wieder erwirtschaftet! Nicht mehr lange, und die Rechnung ist ausgeglichen. Zwar geben die Menschen im Osten noch immer etwa ein Zehntel mehr aus, als sie einnehmen. Doch fast 25 Prozent ihrer Ausgaben werden nach wie vor direkt an den Westen transferiert: Sei es in Autos, Hausbau oder der Zahlung von Wohnungsmieten etc. Blieben die betrieblichen Gewinne vieler im Westen ansässiger Unternehmen, welche im Osten agieren, tatsächlich vor Ort, würde die finanzielle Gegenrechnung tatsächlich noch ausgeglichener ausfallen.

Bei der Betrachtung der relevanten Kennzahlen des „Key Performance Indicators“, die aus den Kapitalflussbeträgen für Gesamtdeutschland errechnet wurden, wird ersichtlich: Die Wiedervereinigung von Deutschland hat sich nicht nur wirtschaftlich für beide Seiten gelohnt! Statistische Fakten sowie ein vergleichbar hoher Lebensstandard (außer Ausnahmen) sollten wir nicht übersehen! Selbst wenn dies nach wie vor einige Menschen der extrem linken und rechten politischen Richtungen auch heute, 25 Jahre nach der Wende, auf beiden Seiten immer wieder wehklagend in Frage stellen. In der Summe betrachtet sind die meisten der Bewohner Deutschlands mit ihrer Lebenssituation sehr zufrieden.

*Ihr Erwin Mantik  
Ehrenpräsident  
Haus & Grund M-V*

## Haus & Grund Mecklenburg-Vorpommern

Eigentümerschutz-Gemeinschaft der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer



**Gemeinsam Interessen vertreten**



An vielen Standorten Mecklenburg-Vorpommerns finden wir 25 Jahre nach der Wende Kombinationen traditioneller Bauten und die Gestaltung attraktiver Bereiche, wie hier das Ozeaneum in Stralsund, dem meistbesuchten Museum Norddeutschlands.

# Information über das „Gesetz zur Beschleunigung der Asylverfahren“

Es gibt große Unsicherheiten bei unseren Haus & Grund-Mitgliedern über das Für und Wider der Beschlagnahme von Leerstandsimmobilien für die Unterbringung von Asylbewerbern sowie Flüchtlingen, wie dies als Verfahren in den Stadtstaaten Hamburg und Bremen bereits umgesetzt wurde.

Ausländer, die in Deutschland Schutz vor Verfolgung suchen, müssen sich zunächst persönlich als Asylsuchende an eine Erstaufnahmeeinrichtung wenden. Im nächsten Schritt können sie dann einen Asylantrag stellen. Das wäre der Normalfall. Doch kaum ein Bürger unseres Landes versteht noch das vorherrschende gesellschaftliche Chaos des zurzeit unregelmäßig, kaum koordinierten Zustroms ausländischer Menschen über die Grenzen nach Deutschland. Zweifelsohne gibt es darunter sehr viele Zuwanderer, denen wir unbedingt helfen sollten, wo wir uns auf unterschiedlichste Art und Weise durch unser Mitwirken einbringen müssen. Es ist auch richtig, dass wir Mecklenburger und Vorpommern den berechneten uns kommenden Menschen helfen, wenn diese ihre Heimat u. a. wegen politischer Verfolgung, Krieg oder Terror verlassen mussten. Doch unsere Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer des Landes verlangen ebenso, dass dabei die Maßstäbe des Grundge-

setzes sowie der Genfer Flüchtlingskonvention eingehalten werden, um einen ungeordneten und vor allem ungebremsten Zustrom auch von nicht Verfolgten zu vermeiden. Es wird dabei wohl kaum ausreichen, dass der Bundestag und Bundesrat inzwischen das „Gesetz zur Beschleunigung der Asylverfahren“ beschlossen hat, uns aber nicht mitteilt, wie alles letztendlich umgesetzt werden soll. Das Asylrecht soll dadurch zwar „effektiver gestaltet“ werden, doch nach wie vor ist die hohe Zahl der zu uns strömenden Asylbewerber und Flüchtlinge eine große Herausforderung – jetzt, insbesondere jedoch in der Zukunft – für unser Land.

Künftig gilt nach Aussagen des neuen Gesetzes: Nur wer als Asylberechtigter oder als Flüchtling von den zuständigen Stellen anerkannt wird, darf bleiben. Wer aus wirtschaftlichen Gründen zu uns kommt – daher nicht schutzbedürftig ist, muss Deutschland wieder verlassen. Weitere Ziele des Gesetzes:

- deutliche Beschleunigung von Asylverfahren,
- schnellere Rückführung derjenigen, die keinen Schutz in unserem Land genießen,
- Beseitigung von Fehlanreizen, um unbegründete Asylanträge zu verringern,
- weitere finanzielle Entlastung von Ländern und Kommunen,
- frühe und umfassende Integration derjenigen, die schutzwürdig sind.

Durch mehr Personal in den zuständigen Ämtern und eine bessere Zusammenarbeit will der Bund die Asylverfahren auf durchschnittlich drei Monate verkürzen sowie den Zeitrahmen zwischen Registrierung und Antragstellung erheblich ver-

mindern. Vor allem soll die Beseitigung von finanziellen Fehlanreizen den ungeordneten Zustrom eindämmen und Asylbewerber sowie Flüchtlinge verpflichten, ggf. bis zu sechs Monaten in den Erstaufnahmeeinrichtungen zu verbleiben.

Sicherlich wäre aus der Sicht unserer Haus & Grund Mitglieder Geld für mehr Personal in unserem Land längst auch dort nötig und fällig gewesen, wo beispielsweise das Gesundheitswesen sowie die Altenpflege erheblich stocken, die Kinderbetreuung nur unzureichend gewährleistet wird und eine erhebliche Zahl von Polizeipersonalstellen (angeblich aus Kostengründen) in den letzten Jahren abgeschafft wurden.



Foto: BA f. Migration u. Flüchtlinge

## Welche Ausgaben sollten Haus- oder Wohnungseigentümer kalkulieren?

# Im Eigentum wohnen heißt nicht kostenfrei leben!

Grundsätzlich fallen bei der Wohnraum- oder Immobiliennutzung laufende Kosten an. Denn auch bei den selbstgenutzten Immobilien hängt deren individuelle Nutzung mit einer ganzen Reihe von Folgekosten zusammen. Was für Mieter die laufenden monatlichen Betriebskosten sind, sollten für den Eigentümer zumindest klar kalkulierte Rücklagen sein.

So müssen Haus- oder Wohnungseigentümer jährlich Grundsteuern zahlen, deren Hebesatz je nach Gemeinde oder Stadt unterschiedlich ausfällt. Selbst wenn einmal keine Schäden am Wohnobjekt anfallen, sollte rechtzeitig eine Instandhaltungsrücklage aufgebaut werden, denn für den Werterhalt der eigenen Immobilie ist es wich-

tig, rechtzeitig zu investieren. Die Heizung, Wärme- und Schallsollierung oder auch das unerwartet beschädigte Dach bilden dafür klassische Beispiele. Jede Form der Modernisierung auf neueste Standards schafft meist Nutzkostensparnisse und zahlt sich entsprechend früher oder später für die Eigentümer aus.

Wer als Wohnungseigentümer in einer Wohnungseigentümergeinschaft lebt, zahlt hier in aller Regel mit seinem monatlich anfallenden Wohngeld. Hauseigentümer im real geteilten Eigentum sollten eigenständig ausreichende Rücklagen bilden.

Dabei gilt als Faustregel, dass monatlich mindestens zwei Euro je Quadratmeter Wohnfläche geparkt werden sollten. In verschiedenen Bereichen können erweiterte Nebenkosten anfallen, die man als Eigennutzer realistisch einkalkulieren muss. In der Wohnungseigentümergeinschaft zahlt man u. a.

für Hausmeister, Abwasser, Müllabfuhr usw. über das monatliche Wohngeld. Zudem Aufwendungen für Gartenpflege, Liftwartung und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen, die zyklisch abgegolten werden.

Übrigens kann das Wohngeld je nach Hausverwaltung oder Ausstattung des Objektes sowie Größe der Wohnungseigentümergeinschaft sehr stark variieren. Hauseigentümer gelten – anders als die Mieter – ihre „Betriebskosten“ direkt mit den zuständigen Versorgungs- oder Leistungsanbietern ab.

# Aufgabenbereiche von Schornsteinfegern oder qualifizierten Handwerkern

Seit mittlerweile zwei Jahren können Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer für bislang bestimmte Aufgabenbereiche des Schornsteinfegers auch entsprechend qualifizierte Handwerker ihrer Wahl beauftragen. So könnten u. a. die Schornsteinkehrung, Abgaswegeüberprüfung und Immissionsschutzmessung von jedem Handwerker mit entsprechender Berechtigung durchgeführt werden.

aus. Bei Ölkesseln mit Standardtechnik, also Kesseln mit konstant hoher Kesselwassertemperatur und Niedertemperaturtechnik hingegen muss jährlich geprüft, sowie auch deren separater Schornstein gereinigt werden. Wird eine solche Anlage allerdings Raumluft unabhängig und mit schwefelarmem Heizöl betrieben, dann reicht eine Sicher-

heitsprüfung alle zwei Jahre (siehe Tabelle). Bei modernen Gasheizungen sind die Vorgaben der Kehr- und Überprüfungsordnung ganz ähnlich.

Fest in der Hand des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers bleiben nach wie vor die Feuerstättenschau, die Führung und Kontrolle des Kehrbuches sowie eine Abnahme neuer Feuerstätten und Schornsteine. Das muss in einem Abstand von mindestens drei Jahren ausgeführt werden. Meist kündigt der beauftragte Bezirksschornsteinfeger seinen Besuch rechtzeitig beim Eigentümer an, um zum abgestimmten Termin Anlage und Abgaswege auf Betriebs- und Brandsicherheit zu prüfen. Die Ergebnisse sind dann als Nachweis in einem Kehrbuch vor Ort festzuhalten.

Möchte ein Hauseigentümer für die übrigen Tätigkeiten nicht den Bezirksschornsteinfeger beauftragen, muss er sich von ihm dennoch zumindest einen Feuerstättenbescheid ausstellen lassen. In diesem sind die vorhandenen Feuerungsanlagen sowie durchzuführende Aufgaben und Fristen aufgelistet. Der Bescheid ist die Arbeitsgrundlage für einen dann frei beauftragten Schornsteinfeger oder qualifizierten Fachhandwerker.

Wann kommt der Schornsteinfeger?

	Sicherheitsprüfung nach Kehr- und Überprüfungsordnung (KUO)	Emissionsmessung nach Bundes-Immissionsschutzverordnung (1. BImSchV)		Feuerstättenschau nach Schornsteinfeger-Handwerkergesetz (SchfHwG)
		Anlagenalter: bis zu 12 Jahre	Anlagenalter: älter als 12 Jahre	
Öl-Brennwertkessel mit selbstkalibrierender Regelung des Verbrennungsprozesses	alle 3 Jahre**	alle 5 Jahre	alle 5 Jahre	zweimal in 7 Jahren, im Abstand von mindestens 3 Jahren
Öl-Brennwertkessel	alle 2 Jahre**	alle 3 Jahre	alle 2 Jahre	
Öl-Standardkessel, Öl-Niedertemperaturkessel	jährlich*	alle 3 Jahre	alle 2 Jahre	

\* Bei Verwendung von schwefelarmem Heizöl und raumluftunabhängigem Betrieb wird im zweijährlichen Turnus überprüft.  
 \*\* Bei Verwendung von schwefelarmem Heizöl.

Wie häufig die Abgaswege-Überprüfungen oder Schornsteinreinigungen stattfinden müssen, bestimmt meist die im Objekt installierte Heiztechnik.

Wir Eigentümer sind jetzt allerdings auch selbst dafür verantwortlich, dass dabei die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen eingehalten werden.

Die Abstände für die Immissionsschutzmessung, bei der Staub- und Schadstoffausstoß ermittelt werden, richten sich ausschließlich nach dem Alter der Heizungsanlage. Ist ein Heizkessel älter als zwölf Jahre, muss dieser alle zwei Jahre überprüft werden. Bei neueren Anlagen verlängert sich der Kontrollturnus auf drei Jahre. Rechtsgrund-

lage für diese Prüfungsgänge bildet die Bundes-Immissionsschutzverordnung. Allerdings bestimmt jeweils die installierte Heiztechnik deren Zyklenhäufigkeit. Das bedeutet, dass die Zahl der Abgaswegeüberprüfungen und Schornsteinreinigungen von der Art der Heiztechnik bestimmt werden. So müssen z. B. Öl-Brennwertkessel, die mit schwefelarmem Heizöl betrieben werden, alle zwei Jahre überprüft werden. Handelt es sich um einen selbst kalibrierenden Brenner, reicht eine Prüfung im Drei-Jahres-Turnus

Alle Regionalseiten dieses Magazins können Sie auch im Internet unter [www.hugmv.de](http://www.hugmv.de) in der Rubrik „H & G Magazin“ als PDF-Dokument herunterladen.

## VOMEK

### Metallbau • Bauschlosserei

Ihr Spezialbetrieb für  
Überdachungen und Wintergärten  
aus Aluminium- oder Kunststoffelementen




Fertigung nach Maß ohne Aufpreis

Gewerbering 5, 19077 Lübesse  
Tel. 03868/4309-0 Fax: 03868/4309-28  
[www.vomek.com](http://www.vomek.com) [lubesse@vomek.de](mailto:lubesse@vomek.de)

Neuer Gesetzesentwurf zur Insolvenzordnung

# Kommt mehr Rechtssicherheit mit neuer Insolvenzordnung?

Liebe Leser, am 29.09.2015 hat die Bundesregierung den „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz“ beschlossen.

Im dritten Abschnitt der InsO werden in den Paragraphen 129 – 147 u. a. die Insolvenzanfechtung geregelt. Die Insolvenz ist in der Vermieterpraxis ein komplexer und in ihren Auswirkungen auch für Eigentümer und Vermieter als Gläubiger oft sehr nachhaltiger Umstand, wenn man davon betroffen war oder ist.

Das Insolvenzanfechtungsrecht wurde seit 2013 zwecks „Verbesserung der Planungssicherheit des Geschäftsverkehrs“ auf den Prüfstand gestellt. Dabei ist die Planungssicherheit von Gläubigern in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vorsatzanfechtung zu verstehen. Dieser Entwurf ist also im Wesentlichen eine Reaktion darauf, dass in den letzten Jahren Insolvenzverwalter oft mit Billigung der Gerichte sogar branchenübliche und unverdächtige Zahlungen (z. B. Ratenzahlungen) noch nach Jahren von Gläubigern zurückgefordert haben, wenn der Schuldner zwischenzeitlich in ein Insolvenzverfahren gegangen war. Dieser Mechanismus wird auch „Vorsatzanfechtung“ genannt, geregelt im Paragraphen 133 der Insolvenz-Ordnung.

Die Vorsatzanfechtung erfüllt dort ihren Sinn, wenn ein Schuldner sich mit anderen zusammentut, um

unrechtmäßig Vermögen beiseite zu schaffen, um damit seinen Gläubigern zu schaden. In der heute gängigen Auslegungspraxis der Gerichte bedeutet sie aber eine nicht hinnehmbare Planungsunsicherheit im Geschäftsverkehr. Danach ist eine Rechtshandlung anfechtbar, wenn der Schuldner diese in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach dem Antrag mit dem Vorsatz vorgenommen hat, seine Gläubiger zu benachteiligen. Diese Kenntnis wird auch dann vermutet, wenn der andere Teil wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und dass diese Handlung die Gläubiger benachteiligte.

Weiterhin plant der Gesetzgeber eine Verkürzung der Fristen für bestimmte Fälle der Vorsatzanfechtung von bisher zehn auf vier Jahre. Daraus resultieren zwei Vorteile für Gläubiger. Allerdings leistet die Verkürzung keinen unmittelbaren Beitrag dazu, den eklatanten Verlust der Rechtssicherheit, der mit der Vorsatzanfechtung einhergeht, völlig auszugleichen. Besonders für Vermieter, Eigentümer sowie mittelständische oder kleinere Unternehmen ist die wirtschaftliche Existenz unter dieser ständig drohenden Belastung wenig erträglich. Die

mit Abstand meisten Insolvenzanfechtungen erfassten nach Angaben der Bremer Inkasso GmbH in der Vergangenheit Anfechtungszeiträume von kaum mehr als vier Jahren. Der Gesetzgeber gibt den Gläubigern damit lediglich ein besseres Gefühl, jedoch künftig keinerlei größere Sicherheiten!

Der Gesetzesentwurf enthält außerdem eine weitere Schwachstelle: die fehlende Konkretisierung der Anfechtungsvoraussetzungen. Für alle, die am Wirtschaftsleben beteiligt sind, muss genau vorhersehbar sein, ob eine Anfechtung droht oder eben nicht. Genau das ist auch weiterhin nicht klar geregelt. Der normale Bürger ist jedoch kaum in der Lage, rechtssicher und verbindlich anhand von Indizien irgendwelche Schlüsse zu ziehen, die letztlich zu der Annahme führen, sein Mieter oder Kunde sei zahlungsunfähig. Genau das wird aber weiterhin verlangt. Denn hat man Kenntnis beispielsweise von anderen Verbindlichkeiten oder Liquiditätsproblemen, hilft auch weiterhin eine dann frühere Vier-Jahres-Frist (statt bislang zehn Jahre) der Insolvenzanfechtung kaum weiter. Daher wäre der Gesetzgeber gehalten, künftig die Kenntnis von Fakten als Beweise zuzulassen. Als Beispiel die glasklare Aussage des Schuldners, seines Steuerberaters oder sonst einer dem Schuldner nahestehenden Person, er sei zahlungsunfähig oder die Kenntnis einer Liquiditätsbilanz. Ohne solche harten Fakten dürfte es keine Vorsatzanfechtung geben. Schon gar nicht, wenn in-



nerhalb des anfechtungsrelevanten Zeitraumes eine Gegenleistung (Warenlieferung, Zahlung, Dienstleistung etc.) zur Masse gelangt ist.

Der Übergang von der drohenden zur tatsächlichen Zahlungsunfähigkeit ist meist fließend. Eine klare Unterscheidung beider Zustände gibt es häufig nicht, daher wird auch künftig kaum ein Unterschied zum bisher geltenden Recht zu erwarten sein.

## IMPRESSUM

Ausgabe für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber:  
Landesverband Haus & Grund  
Mecklenburg-Vorpommern e. V.  
Heinrich-Mann-Str. 11/13, 19053 Schwerin  
T 03 85-57 77-410

Redaktion M-V: Erwin Mantik  
Haus & Grund M-V e. V.  
Bosselmannstr. 11 a, 19063 Schwerin  
T 03 85-2 07 52 13  
M 01 72-3 85 89 59  
mantik@hugmv.de

Anzeigenaufträge und Zuschriften:  
Bitte an die Redaktion M-V senden.

Druckauflage: 1.583 (III. Quartal 2015)

Erscheinungsweise: 10 x jährlich (Doppelausgabe Dezember/Januar und Juli/August)

Jahrgang 25

Bezugspreis:

Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten. Nachdruck von Beiträgen nur mit Genehmigung der Chefredaktion. Unverlangt eingesandte Manuskripte werden nur dann zurückgeschickt, wenn Rückporto beiliegt.

Vorbehalte und Rechte der Redaktion

Alle Beiträge des Magazins „Haus & Grund Mecklenburg-Vorpommern“ sind urheberrechtlich geschützt. Ein Nachdruck oder das Verbreiten von Inhalten, auch auszugsweise, ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion zulässig. Beiträge und Bilder mit Namen oder Initialen des Verfassers geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion bzw. des Landesverbandes „Haus & Grund Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ wieder. Für unaufgefordert zugesandte Manuskripte, Bilder oder Datenträger besteht kein Anspruch auf Bearbeitung, Rücksendung oder Weiterleitung. Die Redaktion behält sich vor, Leserbriefe zu veröffentlichen. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

## Neue Bodendielen: ästhetisch, robust und in natürlichem Stil

# Terrassenträume erleben

Heute werden bereits Bodenbeläge verlegt, die zwar wie Holz aussehen, sich auch so anfühlen, aber völlig frei von Holzbestandteilen sind.

Ein neu entwickeltes Produktionsverfahren, bei dem ein Rohstoff mit dem Namen „Resysta“ auf Reishülsenbasis eingesetzt wird, macht dies möglich: Die Produk-

te sind wasser- bzw. salz- und chlorwasserbeständig sowie rutschfest.

Ein Splittern, Quellen, Vergrauen oder Reißen während des Ge-

brauchs gehört damit der Vergangenheit an. Diese Bodendielen machen dauerhaft Freude, denn sie sind äußerst robust und pflegeleicht gegenüber Umwelteinflüssen sowie Pilz- und Insektenbefall.

Die Summe dieser Eigenschaften macht sie einsetzbar für die Gestaltung von Außenterrassen sowie Pool- oder Wellnessanlagen.

Mehr Infos:  
[www.salamander-outdoor.com](http://www.salamander-outdoor.com)

Immobilien- und Baufinanzierungen

# Worauf geachtet werden sollte und welche Fördermöglichkeiten bestehen

Immobilien-eigentümer, die ihr Haus zurzeit noch finanziell belastet haben, könnten nach wie vor aufgrund der günstigen Zinslage über die Umschuldung oder bei Bedarf eine Sanierung ihres Altbestandes nachdenken. Wer An- oder Umbauen bzw. sein Haus modernisieren möchte, könnte sich die jetzt noch niedrigen Zinsen über einen Bausparvertrag langfristig sichern.

Denn nach wie vor bleiben Immobilien bzw. das Wohneigentum die einzige Form einer eigentlich sofort nutzbaren Altersvorsorge. Werden z. B. aus Mietern Eigentü-

mer, bleiben diese unabhängig von jeglichen Mieterhöhungen – und für das Alter erbringen die monatlich nicht zu entrichtenden Mieten einen zusätzlichen Geldregen. So-



Damit beim An- oder Umbau der Immobilie nichts schief geht, sollten Bauherren ihre finanziellen Möglichkeiten des Eigenanteils frühzeitig überprüfen und nicht geplante Unwägbarkeiten mit einkalkulieren.

gar für den altersgerechten Umbau des Bestandes von Wohnungen oder Häusern gibt es für Haus- und Wohnungseigentümer nach wie vor eine ganze Palette von Fördermitteln. Allerdings sollte man sich bei den finanziellen Aktivitäten so früh wie möglich in einem umfassenden, möglichst vertrauensvollen Gespräch bei der Hausbank beraten lassen, da der Immobilienmarkt in den letzten Jahren – in Abhängigkeit von Standort und Lage der Baugrundstücke in Mecklenburg-Vorpommern – doch recht angespannt ist. Daher ist es notwendig, seine individuellen finanziellen Möglichkeiten genau zu prüfen, um besonders in Sachen Tilgung eigene Schmerzgrenzen zu berücksichtigen. Denn neben der eigentlichen Finanzierung sollte stets überdacht werden, welche Kosten z. B. zusätzlich als Kaufnebenkosten zu erwarten sind.

Die Belastungen durch Grunderwerbsteuer, Notar- oder Maklergebühren etc. sollten nach Möglichkeit aus Eigenmitteln getätigt werden. Häufig bilden dann noch zusätzliche Belastungen, wie unerwartete Baumängel oder Einwirkungen durch Unwetter bzw. Bo-

denaltlasten etc. erhebliche Probleme. Was als Baugeschehen zunächst nach einem Schnäppchen aussah, kann am Ende kostspieliger sein als eine zunächst geplante, teurere Alternative. Wichtig ist also nicht nur ein individuelles Finanzierungs-konzept, sondern auch die Kenntnis über die vielfältigen staatlichen Fördermöglichkeiten. Denn wer z. B. Standards eines Passiv- oder Niedrigenergiehaus gestalten lassen möchte, findet in der Regel die künftigen Wärme- und Energieverbräuche zunächst in der Baubeschreibung. Ob die geforderten Werte jedoch in der praktischen Bauausführung tatsächlich eingehalten werden, kann der Bauherr oft nur durch unabhängige Sachverständige überprüfen lassen.

Besonders bei Bestandsimmobilien wäre eine Energieberatung vom Keller bis zum Dach nötig. Für viele Maßnahmen sind Förderungen möglich, z. B. für Wärmedämmung, der Heizungserneuerung, dem Einbau von modernen Lüftungsanlagen oder der regenerativen Energieversorgung. Meist gibt es dafür günstige Darlehen oder Zuschüsse. Man muss es eben nur wissen!

Wohnungseigentum:

## Parken nur für angemeldete Wagen



Nach einem Urteil des Amtsgerichts Hattingen vom 23. Januar 2014 (Az. 28 C 30/13) entspricht es einer ordnungsgemäßen Verwaltung, wenn diese auf den gemeinschaftlichen Stellplätzen einer Wohnungseigentumsanlage nur angemeldete Fahrzeuge parken lässt.

Es ist aus berechtigten Gründen auch nicht zu beanstanden, dass Anhänger, Wohnwagen und ähnliche Gefährte nicht länger als 14 Tage auf den Stellplätzen der gemeinschaftlichen Eigentümeranlage abgestellt werden dürfen.

# VOMEK

## Metallbau • Bauschlosserei



Ihr Spezialbetrieb für  
Tor- und Zaunanlagen



weiter aus eigener Produktion

Rolläden • Haustüren  
Überdachungen • Vordächer  
Treppen • Geländer • u.v.m.

Gewerbering 5, 19077 Lübesse  
Tel. 03868/4309-0 Fax: 03868/4309-28  
www.vomek.de    lübesse@vomek.de

## Wohnflächenberechnung

## Wie hat ein herkömmlicher Terrassenboden auszusehen?

Von entscheidender Bedeutung für die Berechnung der Miethöhe ist die Größe der Mietsache. Die Berechnung der maßgeblichen Wohnfläche basiert auf der Ermittlung der Grundfläche. Dabei wird differenziert nach dem Wert der Wohn- und Nutzungsflächen. Diese Wohnflächen einer Wohnung oder eines Hauses werden nach den Bestimmungen der Wohnflächenverordnung (WoFV) ermittelt.

Wird bei einem vermieteten Einfamilienhaus mit Garten die vereinbarte Wohnfläche beispielsweise um mehr als 10 Prozent unterschritten, stellt die einen berechtigten Mangel dar und führt dann zur Mietminderung. Bei der Berechnung der Wohnfläche kann gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 WoFV auch die Grundfläche einer Terrasse zur Wohnfläche gerechnet werden. Doch wie hat eine Terrasse nach „strikt juristischer Definition“ auszusehen, um der Wohnflächenverordnung sachlich zu entsprechen? So sind z. B. die Grundflächen von Balkonen, Loggien, Dachgärten sowie Terrassen im Mietvertrag in der Regel zu einem Viertel, höchstens

jedoch zur Hälfte anzurechnen. Aber wie hat eine Terrasse dann auszusehen, damit diese der Wohn-



fläche zugerechnet werden kann?

Im Beispielfall hatte das Landgericht Landau in einem Urteil vom 11.11.2014 – Az. 1 S 67/14 zu entscheiden, ob nachfolgende Fläche als Terrasse zu betrachten sei: Hier wurden auf einem Innenhof Bruchsandsteinplatten verlegt, die unterschiedliche Maße und Fugenweiten aufwiesen. Die Platten waren also nicht Fuge an Fuge sondern lose im Kies verlegt. Der Fugenabstand lag zwischen 2 bis 5 cm. Deshalb sei dies nach Ansicht der Richter auch

keine Terrasse, da eine solche ebene Fläche, die mit einigen Trittsteinen ausgelegt ist, nicht die herkömmlichen Voraussetzungen an eine Terrasse entsprechend der Wohnflächenverordnung erfüllt. Als Terrasse wird ein ebenerdiger Platz bezeichnet, der ausschließlich einem angrenzenden Wohnraum zugeordnet, mit einem festen Bodenbelag versehen und zum Aufstellen von Tischen und Stühlen geeignet ist (siehe auch LG Saarbrücken WuM 2010, 446).

Bei einer Fugengröße von mindestens 2 bis zu 5 cm ist bei den verwendeten, lose verlegten Bruchsandsteinplatten, die zudem aufgrund ihrer natürlichen Beschaffenheit als Bruch in sich schon nicht eine ebene Fläche darstellen, ein normales Aufstellen von Tischen und Stühlen nicht gewährleistet. Eine solche Fläche erfüllt daher nach Ansicht der Richter nicht die Voraussetzungen an einen „ebenerdigen Platz mit festem Bodenbelag“.

*Haus & Grund M-V*

## Mietrecht

## Küchenwände müssen Hängeschränke tragen können

Im Beispielfall verlangten die Mieter einer Wohnung von ihrem Vermieter die Beseitigung von Mängeln, die darin bestanden, dass die Wände in der Küche nur mit einfachen Gipskartonplatten versehen waren und es ihnen deshalb nicht möglich war, übliche Küchen-Hängeschränke anzubringen. Daraufhin hatte die Vermieterin die Küchenwände verstärken lassen.

Alle Schränke konnten somit aufgehängt werden. Die Mieter hatten den Rechtsstreit insoweit aus ihrer Sicht für erledigt betrachtet. Doch der Vermieter hat sich dem nicht angeschlossen. Er verlangte einen finanziellen Ersatz, da seiner Meinung nach kein mietvertraglicher Anspruch der Mieter auf Verstärkung der Wände bestanden habe.

Doch die Richter vom Landgericht Berlin sahen dies anders und gaben den Mietern Recht (siehe Urteil des LG Berlin v. 24.02.2015, 67 S 355/14). Vermieter sind somit

verpflichtet, die Wände einer Küche so zu gestalten, dass dort auch Hängeschränke montiert werden können, da diese ansonsten keine zum vertragsgemäßen Gebrauch geeignete Beschaffenheit aufweisen. Da im Mietvertrag eine ausdrückliche Vereinbarung fehlte, bestimmt sich der zum vertragsgemäßen Gebrauch geeignete Zustand nach dem Nutzungszweck. Der Mieter einer Wohnung kann nach Ansicht des Gerichtes erwarten, dass die von ihm angemieteten Räume einen Mindest-Wohnstan-

dard aufweisen. Dabei sind insbesondere die Ausstattung und die Art des Gebäudes sowie die Höhe des Mietzinses und eine eventuelle „allgemeine Ortssitte“ zu berücksichtigen. Entsprechend der mietvertraglichen Vereinbarung kann-

ten die Mieter deshalb erwarten, dass sie zur Aufbewahrung ihrer Küchenutensilien – als normale, zeitgemäße Nutzung – auch Hängeschränke an den dafür infrage kommenden Wänden befestigen können.



Zur vertragsgemäßen Beschaffenheit einer Wohnung gehört, dass eine Möglichkeit bestehen muss, an den Küchenwänden Hängeschränke anzubringen.

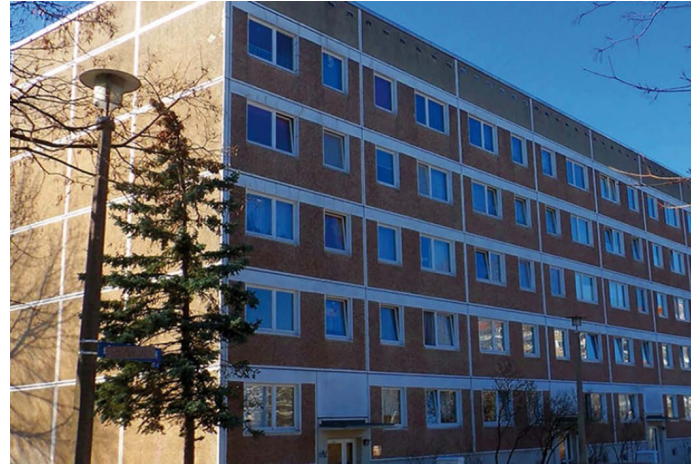
# Streit über angeblich zu hohe Betriebskosten-nachforderung

Eine Wohnungsbaugenossenschaft als Klägerin hatte eine Wohnung in einem großen Mehrfamilien-Haus vermietet. Da das Haus abgerissen werden sollte, waren von den im Haus befindlichen 28 Wohnungen nur noch zwei belegt.

Der erhebliche Wohnungsleerstand hat zur Folge, dass die für eine große Leistung und viele Wohnungen ausgelegte Heizungsanlage – gemessen an dem geringen Verbrauch der wenigen verbliebenen Mieter – nicht mehr kostengünstig arbeitete. Bei einer Abrechnung nach den Vorschriften der Heizkostenverordnung, die grundsätzlich vorsehen, dass zu mindestens 50 Prozent nach Verbrauch abzurechnen ist, waren die vom einzelnen Mieter zu tragenden Kosten deshalb erheblich höher als bei einer Vollbelegung der Wohnungen.

Die Klägerin legte von den im Abrechnungsjahr 2011 angefallenen Warmwasser-Kosten (7.848,61

Euro) 50 Prozent nach Wohnflächenanteilen um, 50 Prozent der Kosten berechnete sie nach dem Verbrauch. Von dem Gesamtverbrauch im Gebäude (78,22 m<sup>2</sup>) entfielen 23,82 m<sup>2</sup> auf die Beklagte. Daraus errechnete die Klägerin einen Verbrauchskostenanteil von 1.195,06 Euro (3.924,31 Euro: 78,22 m<sup>2</sup> x 23,82 m<sup>2</sup>). Hiervon stellte sie der Mieterin „aus Kulanz“ allerdings nur die Hälfte (597,33 Euro) in Rechnung. Die Beklagte weigerte sich, Nachzahlungen zu erbringen, da die Klägerin die Warmwasserkosten aufgrund des hohen Leerstandes im Haus nicht nach Verbrauch, sondern ausschließlich nach der Wohnfläche habe umlegen dürfen.



Wenn in Wohnanlagen viele Mietobjekte leer stehen, führt dies bei den im Haus verbleibenden Mietern meist zu erheblichen Betriebskostenerhöhungen.

Die auf Zahlung der Betriebskostennachforderung gerichtete Klage hatte in erster Instanz zunächst Erfolg. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landgericht das Urteil des Amtsgerichts teilweise abgeändert und die Klage insgesamt

abgewiesen. Und der Bundesgerichtshof entschied letztlich, dass der geforderte Nachzahlungsbeitrag für die Heizungs- und Warmwasserkosten zwar sehr hoch, aber für den Mieter nicht völlig untragbar sei.

## In der Übergangszeit:

# Sparsames Heizen und Lüften von Wohnungen

Bei uns in Mecklenburg-Vorpommern wurde in den letzten Jahren rund drei Viertel der in den Haushalten verbrauchten Energie lediglich zum Heizen genutzt. Jetzt, in der Übergangszeit, sollten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer mit möglichst kostengünstigen Maßnahmen für angenehme Wärme sorgen, aber auch das Lüftungsverhalten den sich jeweils ändernden Witterungsbedingungen anpassen.

### Tipps:

1. In der Regel reicht in Wohn- und Arbeitsräumen eine durchschnittliche Tagestemperatur von 20 ° Celsius aus.
2. Nachts und in ungenutzten Räumen könnte die Temperatur bis auf etwa 16 ° Celsius abgesenkt werden.
3. Prinzipiell sollten bereits vor dem Öffnen der Fenster alle Heizkörperventile geschlossen werden!
4. In der Übergangszeit die Fenster rund 10 – 15 Minuten pro Lüf-



tungsvorgang öffnen. Zu beachten ist, dass warme Außenluft meist mehr Feuchte enthält als kältere.

5. Grundsätzlich auf das Dauerlüften durch Kippen eines oder mehrerer Fenster verzichten! Dauerhaftes Lüften ist für den

erforderlichen Luftaustausch nutzlos und vergeudet nur unnötig Energie.

6. Nachts helfen zugezogene Vorhänge oder verschlossene Jalousien an den Fenstern bzw. Glasflächen bei der Energieeinsparung.
7. Bleiben Räume ganz unbeheizt, sollten die Türen zu beheizten Räumen geschlossen werden. Für ausreichende Lüftung dieser Räume ist dennoch Sorge zu tragen. Sind Thermostatventile an den Heizkörpern, diese auf die Position „Frostschutz“ stellen.
8. Auf eine ausreichende Luftfeuchtigkeit (40 bis 60 Prozent lt. Hygrometer) in den Innenräumen achten.
9. Heizkörper sollten nicht abgedeckt oder durch Möbel verbaut

sein, da deren erwärmte Luft dann nicht optimal zirkulieren kann. Reflexionsplatten zur Dämmung von Heizkörpernischen sparen zusätzlich Heizkosten.

10. Die Dämmung von Rolllädenkästen schafft Vorteile und vermindert ggf. Kältebrücken.

Diese Tipps können nicht jede sinnvolle Maßnahme im Haus abbilden, sondern nur als Denkanstöße zum Energiesparen beitragen. Sie haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wer allerdings im Haushalt die Raumtemperatur um nur 1 ° Celsius senkt, spart in der Regel etwa sechs Prozent an Heizkosten. Dabei ist zu bedenken, dass niedrige Raumtemperaturen und zu geringes Lüften meist die Schimmelbildung in Innenwohnbereichen stark begünstigen.

Haus & Grund MV

# Heiz- und Betriebskostenabrechnungen sollten präzise abgerechnet werden

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer, die zentralgeheizte Wohnungen vermieten, sind bis auf wenige Ausnahmen verpflichtet, bei Zentralheizungsausstattung die Wärmekosten zu einem hohen Anteil nach dem jeweiligen Verbrauch auf die Mieter umzulegen. Das bestimmt so die Heizkostenverordnung (HeizKV).

Danach hat sich innerhalb der Hausgemeinschaft jeder Verbraucher entsprechend seines Verbrauchs an den Wärmekosten zu beteiligen. Wann die Abrechnung jährlich erfolgt, hängt von der Nutzung der Mietsache sowie den Abrechnungsmodalitäten der Versorger ab.

Um den Verbrauch jedoch zu ermitteln, müssen die Räume mit entsprechenden Geräten ausgestattet sein. Das sind meist Heizkostenverteiler, die nach dem Verdunstungsprinzip arbeiten, aber auch Wärmehäufiger oder elektronische Verteiler könnten eingesetzt werden. Die jährliche Ablesung der Geräte wird in der Regel zehn bis 14 Tage vorher durch Aushang angekündigt, der auch Rufnummer und Anschrift

des Messdienstes enthält oder werden über elektronische Fernablesung am Haus ermittelt. Das Ablesen vor Ort durch den Messdienst ist dann nicht mehr erforderlich.

Mieter müssen Ablesern nach entsprechend korrekter Anmeldung grundsätzlich Zutritt zum Wohnraum gewähren. Bei Verteilern, die nach dem Verdunstungsprinzip arbeiten, stellt dieser den Pegel der Flüssigkeit in den Glasröhrchen fest, setzt ggf. neue Ampullen ein und kontrolliert die Funktion. Bei elektronischen Einrichtungen werden ebenso wie bei den Wärmehäufigern nur die Anzeigen abgelesen.

Damit diese reibungslos funktionieren, müssen in längeren Abständen die Batterien ausgetauscht

werden. Es ist ratsam, dass der Mieter die Geräte zur Sicherheit vorher immer selbst abliest, um später Unstimmigkeiten bei der Heiz- und Betriebskostenabrechnung auszuschließen.

Eventuelle Unstimmigkeiten lassen sich so vorab klären oder auf dem Ableseformular vermerken. Die Abrechnung der Heizkosten erfolgt im Rahmen der im Mietvertrag vereinbarten Betriebskostenabrechnung. Neben der verbrauchsabhängigen Heizkostenumlage erfolgt auch die Umlage weiterer, schriftlich vereinbarter Betriebskosten.

Umlagefähig sind die Kosten der Heizungsversorgung für Zentralheizungen, zentrale Brennstoffversorgungsanlagen, eigenständige gewerbliche Wärmelieferungen (Fernwärme) sowie Etagenheizungen und Gaseinzelfeuerstätten.

Zu den umlagefähigen Betriebskosten gehören vor allem die Kosten für Lieferung und Verbrauch des Brennstoffs wie Heizöl, Gas, Kohle oder andere Brennstoffe. Erfasst und abgerechnet werden in

der Regel auch die Kosten des Betriebsstroms, der Bedienung, Überwachung, Pflege und Reinigung der Heizungsanlage und die Betriebsbereitschafts- und Betriebssicherheitsprüfungen sowie die Einstellung der Heizungsanlage.

Zu den umlagefähigen Kosten gehören auch die Kosten der Verbrauchserfassung, deren Berechnung und Umlage und die Kosten einer Verbrauchsanalyse. Die Abrechnungen durch den Vermieter oder eine Hausverwaltung sollten präzise und für den Mieter möglichst nachvollziehbar sein.

Kommt es vor, dass bei der Ablesung der Heizkostenverteiler Fehler auftreten, wirkt sich dieses fatal für den Vermieter aus. Dann könnte die gesamte Heiz- und Betriebskostenabrechnung angezweifelt werden.

Werden also die Vorschriften nicht präzise eingehalten und entsprechend korrekt abgerechnet, dürfen Mieter ihr Kürzungsrecht der Miete nutzen und unter Umständen ihren Kostenanteil um bis zu 15 Prozent mindern.

## IM LANDESVERBAND HAUS & GRUND MECKLENBURG-VORPOMMERN ORGANISIERTE MITGLIEDSVEREINE

Haus & Grund- Vereine in M-V	Vorsitzende/r	Telefon	Wann/Sprechzeiten	Wo		
Anklam	Gunnar Wessel	0 39 71/24 31 30	2. und 4. Di im Monat 16 – 18 Uhr	17389	Anklam	Pasewalker Allee 23
Boizenburg	Jens Prötzig	03 88 47/3 35 47	Wochentags abends nach tel. Absprache	19258	Boizenburg	Schützenstraße 7
Friedland	Norbert Räth	03 96 01/2 16 60	Di 9 – 12 und Do 9 – 12 + 13 – 17 Uhr (o. tel. Ver.)	17098	Friedland	Marienstraße 17
Greifswald	Eckehard Bürger	0 38 34/50 01 59	Mo 17 – 18 Uhr	17489	Greifswald	Wiesenstraße 18
Hagenow	Günter Westendorf	0 38 83/72 22 71	1. Mi im Monat 17 – 18 Uhr (oder tel. Ver.)	19230	Hagenow	Fritz-Reuter-Straße 11
Malchow	Frank Eckstein	03 99 32/1 39 53	Termine nach telefonischer Vereinbarung	17213	Malchow	Kurze Straße 23
Neubrandenburg	Jens Arndt	03 95/5 66 71 00	Termine nach telefonischer Beratung	17033	Neubrandenburg	Südbahnstraße 17
Neustrelitz	Rainer Urbanek	0 39 81/44 26 43	Termine nach telefonischer Vereinbarung	17235	Neustrelitz	Louisenstraße 18
Ribnitz-Damgarten	Margrid Parr	0 38 21/81 29 76	Mo – Fr 8 – 16 Uhr	18347	Ribnitz-Damg.	Lange Straße 86
Rostock	Matthias Zielasko	03 81/45 58 74	Mo 17 – 18 und Do 10 – 12 Uhr	18057	Rostock	Wismarsche Straße 50
Schwerin	Monika Rachow	03 85/5 77 74 10	Mo 18 – 19 und Mi 14 – 17 Uhr	19053	Schwerin	Heinrich-Mann-Straße 11/13
Stralsund	Jens Pergande	0 38 31/29 04 07	Mi 16 – 18 Uhr	18439	Stralsund	Am Knieperwall 1a
Uecker-Randow	Michael Ammon	0 39 73/4 38 00	Termine nach telefonischer Vereinbarung	17309	Pasewalk	Stettiner Straße 25 c
Waren	Özden Weinreich	0 39 9 1/6 43 00	Termine nach telefonischer Vereinbarung	17192	Waren	Siegfried-Marcus-Straße 45
Usedom (Insel)	Dietrich Walther	0 38 36/60 04 39	1. Fr im Monat 17 – 19 Uhr (oder tel. Ver.)	17450	Zinnowitz	Neue Strandstraße 35
Landesverband Haus & Grund® Mecklenburg-Vorpommern						
H & G M-V/Präsident	Lutz Heinecke	03 85/5 77 74 10	Mo 17 – 19 Uhr	19053	Schwerin	Heinrich-Mann-Straße 11/13
Internet/Vizepräs.	Thomas Kowalski	03 81/4 90 00 26	Termine nach telefonischer Vereinbarung	18057	Rostock	Wismarsche Straße 50
Sprecher/Medien	Erwin Mantik	03 85/2 07 52 13	Termine nach telefonischer Vereinbarung	19053	Schwerin	Heinrich-Mann-Straße 11/13
Geschäftsstelle	Manfred Engel	03 85/5 77 74 10	Mo 18 – 19 und Mi 14 – 17 Uhr (oder tel. Ver.)	19053	Schwerin	Heinrich-Mann-Straße 11/13
Rostock Hausverwaltung	Regina Vietinghoff	03 81/4 90 00 26	Termine nach telefonischer Vereinbarung	18057	Rostock	Wismarsche Straße 50
Stralsund Hausverwaltung	Frau Pawek	0 38 31/29 04 07	nach tel. Vereinbarung	18439	Stralsund	Knieperwall 1A

Ausführliche Angaben (Satzungen; Anschriften; Fax; Mailadressen usw.) finden Sie im Internet unter: WWW.HAUS-UND-GRUND-MV.DE